

Synopse
Satzung
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Görlitz
- Schülerbeförderungssatzung -

Geltende Fassung der Schülerbeförderungssatzung	Neue Fassung der Schülerbeförderungssatzung	Erläuterung
A Erstattungsvoraussetzungen	I. Grundsätze und Begriffsbestimmung	Änderung Überschrift
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	§ 1 Geltungsbereich	Änderung Überschrift
(1) Aufgabenträger für die Schülerbeförderung ist der Landkreis für die auf seinem Gebiet liegenden Schulen. Er übernimmt hierfür die Organisation und Koordinierung der Schülerbeförderung im Benehmen mit den Schulträgern und regelt die Anspruchsbe- rechtigung, Kostenerstattung und die Eigenanteils- erhebung gegenüber den Gebührenschuldern nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.	(1) Diese Satzung regelt die Anspruchsberechtigung, die Art der Beförderungsleistung sowie die Kosten- erstattung und die Eigenanteils-erhebung gegenüber den Gebührenschuldern nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Landkreis ist gemäß § 23 Abs. 3 Sächsisches Schulge- setz Aufgabenträger der Schülerbeförderung für die auf seinem Gebiet liegenden Schulen. Er übernimmt hierfür die Organisation und Koordinierung der Schüler- Beförderung im Benehmen mit den Schulträgern.	Umformulierung und Ergänzung Ermächti- gung
(2) Nach Absatz 1 werden demnach allen Schülerinnen und Schülern, die im Freistaat Sachsen wohnen und die eine nach §§ 5 bis 13 und 15 des Sächsischen Schulgesetzes genannte Schule in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen besuchen, die entstehenden notwendigen Beförderungskosten, abzüglich der Eigenanteile, erstattet. Soweit eine Erstattung erfolgt, bleiben hiervon gesetzliche Ansprüche des Landkreises gegenüber dem Sozialleistungsträger unberührt.	(2) Nach Absatz 1 werden demnach allen Schülerinnen und Schülern, die im Freistaat Sachsen wohnen und die eine nach §§ 5 bis 13 und 15 des Sächsischen Schulgesetzes genannte Schule in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen besuchen, die entstehenden notwendigen Beförderungskosten, abzüglich der Eigenanteile, erstattet. Soweit eine Erstattung erfolgt, bleiben hiervon gesetzliche Ansprüche des Landkreises gegenüber dem Sozialleistungsträger unberührt.	

(3) Die notwendigen Beförderungskosten sind die Fahrtkosten, die infolge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, des vertragsgebundenen Schülerverkehrs oder schulträger-eigener Fahrzeuge je Schüler für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule anfallen.

(4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der im Einwohnermelderegister eingetragene Hauptwohnsitz, bei stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 27 ff SGB VIII (KJHG) die jeweilige Unterkunft des Schülers.

(5) Beförderungskosten, die auf dem nach Absatz 3 genannten Schulweg entstehen, werden dann erstattet, wenn die nach Absatz 2 Satz 1 nächstgelegene Schulen der entsprechenden Schulart bzw. die in der Anlage zur Satzung benannte Schule, welche kostengünstiger und verkehrsgünstigster zu erreichen ist, besucht wird. Ist ein Schulbezirk festgelegt, gilt dieser als nächstgelegen. Wird eine andere Schule der gleichen Schulart entgegen des Satzes 1 besucht, erfolgt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach § 2 Absatz 4 und 5. Die Entscheidung hierüber trifft das Landratsamt. Bei schulorganisatorischen Gründen kann davon abgewichen werden. Besondere

Angebote wie Ganztagsbeschulung, Profile, Neigungs-

(3) Die notwendigen Beförderungskosten sind die Fahrtkosten, die infolge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, des vertragsgebundenen Schülerverkehrs oder schulträger-eigener Fahrzeuge je Schülerin und Schüler für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule anfallen.

(4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der im Einwohnermelderegister eingetragene Hauptwohnsitz, bei stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 27 ff **Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)** KJHG) die jeweilige Unterkunft der Schülerinnen und Schüler.

(5) Beförderungskosten, die auf dem nach Absatz 3 genannten Schulweg entstehen, werden dann erstattet, wenn die nach Absatz 2 Satz 1 nächstgelegene Schulen der entsprechenden Schulart bzw. die in der Anlage zur Satzung benannte Schule, welche kostengünstiger und verkehrsgünstigster zu erreichen ist, besucht wird. Ist ein Schulbezirk festgelegt, gilt dieser als nächstgelegen. Wird eine andere Schule der gleichen Schulart entgegen des Satzes 1 besucht, erfolgt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach § 2 Absatz 4 und 5. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis. Bei schulorganisatorischen Gründen kann davon abgewichen werden.

Ausschreibung
Gesetzlichkeit

letzter Satz wird
separater Absatz
=> neu Abs. 6

kurse, Fremdsprachen- und sonstige schulische Angebote begründen keinen weitergehenden Anspruch im Hinblick auf die nächstgelegene Schule.

(6) Besuchen Schüler nach bestandener Aufnahmeprüfung ein Gymnasium im Landkreis Görlitz mit vertiefter Ausbildung gemäß § 4 Schulordnung Gymnasium, gelten diese abweichend von Abs. 5 als nächstgelegene Schule. Ein Anspruch auf Einrichtung von freigestellten Schülerverkehr

entsprechend § 9 Abs. 2 Schülerbeförderungssatzung, bei ungünstigen Wegebeziehungen, besteht in diesen Fällen nicht.

(7) Der Aufgabenträger organisiert den Schülerverkehr grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bzw. des schienengebundenen Nahverkehrs (SPNV).

§ 2 Kostenerstattung

(6) Besondere Angebote wie Ganztagsbeschulung, Profile, Neigungskurse, Fremdsprachen und sonstige schulische Angebote begründen keinen weitergehenden Anspruch im Hinblick auf die nächstgelegene Schule. Bei Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen wird die Fachrichtung (z.B. Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung, Berufsgrundbildungsjahr Ernährung, usw.) Bereich BSZ bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule berücksichtigt.

(7) Besuchen Schülerinnen und Schüler nach bestandener Aufnahmeprüfung ein Gymnasium im Landkreis Görlitz mit vertiefter Ausbildung gemäß § 4 Schulordnung Gymnasium, gilt dieses abweichend von Abs. 5

dieser Satzung als nächstgelegene Schule.

(8) Der Aufgabenträger organisiert den Schülerverkehr grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bzw. des schienengebundenen Nahverkehrs (SPNV).

§ 2 Begriffsbestimmung

§ 1 Abs. 6 wird neu § 1 Abs. 7

Aufnahme Verfahren im

§ 1 Abs. 7 wird neu § 1 Abs. 8

Streichung

kein Anspruch zus. Org.

Änderung Bezeichnung

(1) Gebührenschuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Beförderungskosten werden nur Schülern, die der Schulpflicht gemäß §§ 26 ff. Sächsisches Schulgesetz unterliegen, erstattet.

(3) Für den Besuch einer Schule außerhalb des Freistaates Sachsen werden keine Beförderungskosten übernommen.

(4) Wird eine andere Schule im Sinne dieser Satzung besucht, sind Beförderungskosten nur in Höhe des äquivalenten Betrages der Abo-Monatskarte ermäßigt im ÖPNV zu übernehmen, der beim Besuch der Schule nach § 1 Abs. 5 (gilt auch für Schulwechsel infolge selbstverschuldeter Disziplinarmaßnahmen) angefallen wäre. Diese Regelung findet ebenfalls bei Organisation im freigestellten Schülerverkehr Anwendung.

(5) Ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen (Fahrplanänderungen, Organisation von freigestelltem Schülerverkehr, Erstattung privat KFZ) für den Besuch einer anderen als einer nach § 1 Abs. 5 genannten Schule besteht nicht.

(1) Gebührenschuldner sind die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) **Beförderungskosten werden nur Schülerinnen und Schülern erstattet, die der Schulpflicht gemäß §§ 26 ff. Sächsisches Schulgesetz unterliegen.**

(3) Für den Besuch einer Schule **außerhalb des Landkreises** werden keine Beförderungskosten übernommen.

(4) **Wird eine andere Schule als die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung besucht, sind die Beförderungskosten nur in Höhe des äquivalenten Betrages des preisgünstigsten Tickets im ÖPNV zu übernehmen, der beim Besuch der Schule nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung angefallen wäre. Diese Regelung findet ebenfalls bei Schulwechsel infolge selbstverschuldeter Disziplinarmaßnahmen und bei der Organisation des freigestellten Schülerverkehrs entsprechend Anwendung.**

(5) Ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen **(Fahrplanänderungen, Organisation von freigestelltem Schülerverkehr)** für den Besuch einer anderen als einer nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannten Schule besteht nicht.

Umformulierung

Ergänzung

Umformulierung
und Anpassung max.
Anspruch

Streichung privat
KfZ

(6) Mehrkosten für einen längeren Schulweg können nur in folgenden Fällen übernommen werden:

- a) bei Wohnungswechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres bis zu dessen Ende,
- b) bei Wohnungswechsel innerhalb der Klassenstufen 8 Hauptschulbildungsgang bzw. 9 Realschulbildungsgang an Oberschulen sowie innerhalb der Jahrgangsstufe 11 an allgemeinbildenden Gymnasien bis zum Ende des jeweiligen Schulbesuches,
- c) wenn die nach § 1 Abs. 5 genannte Schule zum Zeitpunkt der notwendigen Anmeldung (Wechsel Bildungsweg bzw. Umzug) nicht aufnahmefähig ist (Nachweis ist beizufügen).

(7) Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 Abs. 5 sind aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen möglich. Die Notwendigkeit ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung bzw. eines Bescheides der zuständigen Bildungsagentur zu belegen. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Ausnahme. Die endgültige Entscheidung trifft das Landratsamt.

(8) Anspruchsberechtigt sind nur Schüler, die über keine eigene Ausbildungsvergütung oder sonstiges Einkommen verfügen. Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten entfällt, soweit die Schüler eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder

(6) Mehrkosten für einen längeren Schulweg können nur in folgenden Fällen übernommen werden:

- a) bei Wohnungswechsel **innerhalb des Landkreises** im laufenden Schuljahr,
- b) bei Wohnungswechsel **innerhalb des Landkreises** der Klassenstufen 8 Hauptschulbildungsgang bzw. 9 Realschulbildungsgang an Oberschulen sowie innerhalb der Jahrgangsstufe 11 an allgemeinbildenden Gymnasien bis zum Ende des jeweiligen Schulbesuches,
- c) wenn die nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung genannte Schule zum Zeitpunkt der notwendigen Anmeldung (Wechsel Bildungsweg bzw. Umzug) nicht aufnahmefähig ist (Nachweis ist beizufügen).

(7) Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 Abs. 5 dieser Satzung sind aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen möglich. Die Notwendigkeit ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung bzw. eines Bescheides der zuständigen Bildungsagentur zu belegen. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Ausnahme. Die endgültige Entscheidung trifft der Landkreis.

(8) **Anspruchsberechtigt sind nur Schülerinnen und Schüler, die über keine eigene Ausbildungsvergütung oder sonstiges Einkommen (Sozialgesetzbuch Drittes Buch) verfügen. Die Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller.**

Ergänzung max. Gebiet
Ergänzung max. Gebiet

Streichung BAföG-Fälle, da durch Einführung BT Prüfungsaufwand unverhältnismäßig

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhalten. Im Einzelfall kann ein Zuschuss erfolgen, wenn die erhaltene Leistung (BAföG/BAB) den vollen ermäßigten Abo- Monatsfahrkartenpreis nicht decken sollte. Die Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 3 Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden vom Aufgabenträger nur dann erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht entstehen.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht nach Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Bei Unterbrechung des Unterrichts, vorfristiger Beendigung oder Verkehrseinschränkungen ergibt sich kein Anspruch auf zusätzliche Beförderung.

(3) Innerschulische Beförderung, beispielsweise zum Verkehrs-, Schwimm-, Sport-, Religions-, oder Informatikunterricht sowie Beförderungskosten, die bei Kooperation zweier oder mehrerer Schulen entstehen, unterliegt nicht dieser Satzung (innerer Schulverkehr) und obliegt dem jeweiligen Schulträger.

§ 3 Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden vom Aufgabenträger nur dann erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht entstehen.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht nach Abs. 1 dieser Satzung ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Bei Unterbrechung des Unterrichts, vorfristiger Beendigung oder Verkehrseinschränkungen ergibt sich kein Anspruch auf zusätzliche Beförderung.

(3) Innerschulische Beförderung, beispielsweise zum Verkehrs-, Schwimm-, Sport-, Religions-, oder Informatikunterricht sowie Beförderungskosten, die bei Kooperation zweier oder mehrerer Schulen entstehen, unterliegt nicht dieser Satzung und obliegt dem jeweiligen Schulträger.

(4) Alle sonstigen Veranstaltungen außerhalb des jeweiligen Schulgeländes, z. B. die Teilnahme an Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Betriebsbesichtigungen sowie Studien- und Theaterfahrten, fallen ebenfalls nicht unter diese Satzung.

(4) Alle sonstigen Veranstaltungen außerhalb des jeweiligen Schulgeländes, z. B. die Teilnahme an Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Betriebsbesichtigungen sowie Studien- und Theaterfahrten, fallen ebenfalls nicht unter diese Satzung.

(5) Fahrten zwischen der Wohnung nach § 1 Abs. 4 und der Hortbetreuung sowie zwischen Schule und Hortbetreuung sind nicht Schülerbeförderung im Sinne dieser Satzung. Ausnahmen können sich im Einzelfall für Schüler ergeben, die Förderhorte nach § 16 Abs. 2 u. 3 Sächsisches Schulgesetz besuchen.

(5) Fahrten zwischen der Wohnung nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung und der Hortbetreuung sowie zwischen der Schule und **der** Hortbetreuung sind nicht Schülerbeförderung im Sinne dieser Satzung. Ausnahmen können sich im Einzelfall für Schülerinnen und Schüler ergeben, die Förderhorte nach **§ 16 Abs. 2** Sächsisches Schulgesetz besuchen.

Umformulierung und Anpassung Rechtsnorm

(6) Die Erstattung von notwendigen Beförderungskosten für Schulpraktika, welche als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss vorgeschrieben bzw. im Lehrplan gemäß der VwV Betriebspraktika verankert sind, erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl des Einsatzortes innerhalb des Landkreises Görlitz, jedoch nur für öffentliche Verkehrsmittel unter Berücksichtigung dieser Satzung. Die Notwendigkeit ist durch den Antragsteller nachzuweisen.

(6) Die Erstattung von notwendigen Beförderungskosten für Schulpraktika, welche als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss vorgeschrieben bzw. im Lehrplan gemäß der VwV Betriebspraktika verankert sind, erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl des Einsatzortes innerhalb des Landkreises **unter Berücksichtigung dieser Satzung. Die zusätzliche Organisation eines besonderen Beförderungsangebotes zum Praktikumsort (freigestellter Schülerverkehr) erfolgt nicht.**

Ausschluss zus. Org zum Praktikum

§ 4 Mindestentfernung

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

§ 4 wird neu § 5

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden nach Maßgabe dieser Satzung

a) für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule

b) für Schüler der Klassen 1 bis 4 ab einer Mindestentfernung von 2 km

c) für Schüler der Klassen 5 bis 12 und der berufsbildenden Schulen ab einer Mindestentfernung von 3 km erstattet.

(2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen

der Wohnung des Schülers nach § 1 Abs. 4 und der Schule nach § 1 Abs. 5. Für Schüler mit Wohnsitzen auf Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch gilt die in Abs. 1 geregelte Mindestentfernung analog zwischen der Wohnung und der Haltestelle, ab der eine öffentliche Verbindung besteht. Sollte die Schule nähergelegen sein als die nächstliegende öffentliche Haltestelle gilt die Entfernung zwischen der Wohnung und der Schule. Eine zusätzliche Organisation kann als Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Höchstbeträge nach § 13 erfolgen.

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden für Fahrten zwischen der Wohnung nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung und dem am Schulort befindlichen Wohnheim zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. der Ferien und für Wochenendheimfahrten übernommen.

(2) Für die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 5 dieser Satzung anzuwenden.

Bei Inanspruchnahme eines Bildungstickets entfällt eine zusätzliche Erstattung durch den Landkreis.

Rechtsnorm angepasst und neue Regelung aufgenommen

(3) Als Länge des nach dieser Satzung beschriebenen Schulweges gilt die gemessene Wegstrecke mittels zertifiziertem Kartenprogramm der Kreisverwaltung. Die kürzeste öffentliche Wegstrecke muss nicht mit der Linienführung öffentlicher Verkehrsmittel oder dem Fahrweg des Straßenverkehrs übereinstimmen.

(4) Für die Bewältigung der Wegstrecke zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels / Vertragsverkehrs oder des Sammelpunktes im freigestellten Schülerverkehr bzw. der nächstgelegenen Haltestelle zur Schule tragen Schüler bzw. Sorgeberechtigte die alleinige Verantwortung für die Organisation und Durchführung. Sie erhalten hierfür keine Beförderungskostenerstattung.

(5) Für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte gilt die Beförderung ab der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle als zumutbar, wenn der Erstattungsberechtigte nicht aus pädagogischer oder medizinischer Sicht (amtsärztliches Attest) eine bestehende Unzumutbarkeit nachweist.

(6) Für Schüler, die vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen ein Verkehrsmittel abweichend von den unter Abs. 1 genannten Bedingungen benutzt, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme im Sinne dieser Satzung.

(7) Beförderungskosten für Schüler werden unabhängig von der jeweiligen Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt. Gleiches gilt bei vorübergehenden Änderungen der im Abs. 1 genannten Entfernung aufgrund von Verkehrseinschränkungen (z.B. Baustellen).

§ 5 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden für Fahrten zwischen Wohnung nach § 1 Abs. 4 und dem am Schulort befindlichen Wohnheim zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. der Ferien und für Wochenendheimfahrten übernommen.

§ 5 Mindestentfernung

(1) Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erfolgt dann, wenn folgende Mindestentfernung zwischen der Wohnung der Schülerinnen und Schüler und der nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung nächstgelegenen Schule überschritten wird:

- a) für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1. bis 4. ab einer Mindestentfernung von **2 Kilometern**,
- b) für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5. bis 12. und

Umformulierung

der berufsbildenden Schulen ab einer Mindestentfernung von **3 Kilometern** und

c) für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt die Übernahme ohne Rücksicht auf eine Mindestentfernung.

(2) Auf die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 4 anzuwenden.

(2) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers nach § 1 Abs. 4 und der nächstgelegenen Schule nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Die kürzeste öffentliche Wegstrecke muss nicht mit der Linienführung öffentlicher Verkehrsmittel oder dem Fahrweg des Straßenverkehrs übereinstimmen.

Umformulierung

Streichung Außenbereich ehe. § 4 (3) S.2 Hochgezogen

(3) Die Länge der kürzesten öffentlichen Wegstrecke wird mittels zertifizierten Kartenprogramms der Kreisverwaltung ermittelt. Diese erfolgt ab der Haustür des Wohngebäudes, in dem sich die Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers befindet und endet am Haupteingang des Hauptschulgebäudes.

Umformulierung Satz 2 neu

hinzugefügt

(4) Für die Bewältigung der Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels/ Vertragsverkehrs oder des Sammelpunktes im freigestellten Schülerverkehr bzw. der nächstgelegenen Haltestelle zur Schule tragen Schülerinnen und Schüler / Eltern bzw. Sorgeberechtigte die alleinige Verantwortung für die Organisation und Durchführung. Sie erhalten hierfür keine Beförderungskostenerstattung.

Ergänzung

(5) Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung gilt die Beförderung ab der nächstgelegenen Haltestelle als zumutbar, wenn der Erstattungs-berechtigte nicht aus pädagogischer oder medizinischer Sicht (amtsärztliches Attest) eine bestehende Unzumutbarkeit nachweist.

Umformu-
lierung

(6) Schülerinnen und Schüler die vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen ein Verkehrsmittel, abweichend von den unter Abs. 1 genannten Bedingungen, benutzen müssen, haben keinen Anspruch auf die Kostenübernahme im Sinne dieser Satzung.

Umformu-
lierung

(7) Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler werden unabhängig von der jeweiligen Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schülerin bzw. des Schülers bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft der Landkreis. Gleiches gilt bei vorübergehenden Änderungen der im Abs. 1 benannten Entfernung aufgrund von Verkehrseinschränkungen (z.B. Baustellen). Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächstgelegenen Haltestelle nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

Neuauf-
nahme

II. Erstattungsvoraussetzung

§ 6 Begleitpersonen

§ 6 Erstattungsvoraussetzung

§ 6 wird neu
§ 12

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen geistiger, körperlicher oder verhaltensauffälliger Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Der Einsatz für Begleitpersonen wird nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen geregelt. Die Höhe der Vergütung ist Gegenstand der abzuschließenden Verträge durch den Landkreis.

B Eigenanteil

§ 7 Festsetzung

(1) Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung für Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende, die keine duale Ausbildung absolvieren, aller allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen wird je angefangenen Beförderungsmonat, jedoch pro Schuljahr für 12 Beförderungsmonate, unabhängig von der Anzahl der Unterrichtstage ein Eigenanteil in Höhe des monatlichen Abgabepreises des Bildungstickets erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler, die nur im freigestellten Schülerverkehr befördert werden können und kein Bildungsticket beantragen, wird

Die Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler erfolgt, wenn

a) die Voraussetzung nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen,

b) die nächstgelegene Schule nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung besucht wird,

c) die Schülerin bzw. der Schüler am stundenplanmäßigen Unterricht gemäß § 3 dieser Satzung teilnimmt und

d) die Regelungen zur Mindestentfernung nach § 5 dieser Satzung erfüllt sind.

Neuaufnahme
Regelung

§ 7 Festsetzung **Eigenanteil**

(1) Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung für Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende, die keine duale Ausbildung absolvieren, aller allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen wird je angefangenen Beförderungsmonat, jedoch pro Schuljahr für 12 Beförderungsmonate, unabhängig von der Anzahl der Unterrichtstage ein Eigenanteil in Höhe des monatlichen Abgabepreises des Bildungstickets erhoben.

Für Schülerinnen und Schüler, die nur im freigestellten Schülerverkehr befördert werden können und kein Bildungsticket beantragen, wird

Umbenennung

Streichung
Satz 3 -
(EA 11,00 €)

ein Eigenanteil in Höhe des Abgabepreises des Bildungstickets für 11 Beförderungsmonate erhoben. Abweichend zu Satz 1 wird für Schülerinnen und Schüler der Grund- sowie der Förderschulen (Primar-, Unter- und Mittelstufe), welche einen Anspruch nach dieser Satzung haben, einen Eigenanteil von 11,00 €/ Monat für 12 Beförderungsmonate erhoben.

(2) Wird ein Antrag gestellt, dass der

Schüler Beförderungsleistungen täglich nur für eine einfache Strecke in Anspruch nimmt, werden 60 v.H. der Eigenanteile (mathematisch gerundet auf den vollen Eurobetrag) unter Abs. 1 erhoben. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für die Organisation des freigestellten Schülerverkehrs oder im Fall einer Fahrscheinerstattung bzw. bei der Abrechnung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 12.

(3) Schüler gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung, die ein Bildungsticket nach § 14 Absatz 1 in Anspruch nehmen, können den Differenzbetrag zwischen dem Abgabepreis des Bildungstickets und dem geregelten Eigenanteil am Ende des jeweiligen Schuljahres, gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet bekommen. Die Erstattung ist gesondert zu beantragen (formgebundener Antrag).

ein Eigenanteil in Höhe des Abgabepreises des Bildungstickets für 11 Beförderungsmonate erhoben.

(2) Wird ein Antrag gestellt, dass die Schülerin bzw. der Schüler Beförder-

ungsleistungen **im freigestellten Schülerverkehr** täglich nur für eine einfache Strecke in Anspruch nimmt, werden 60 v.H. der Eigenanteile (mathematisch gerundet auf den vollen Eurobetrag) unter Abs. 1 erhoben. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur für die Organisation des freigestellten Schülerverkehrs oder im Fall einer Fahrscheinerstattung bzw. bei der Abrechnung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach **§ 13** dieser Satzung.

(3) **Schülerinnen und Schüler die ein Bildungsticket gemäß § 9 dieser Satzung in Anspruch nehmen, zahlen ihren Eigenanteil in Höhe des Abgabepreises direkt an das jeweilige Verkehrsunternehmen bei dem das Bildungsticket beantragt wurde.**

Ergänzung

Anpassung
Rechtsnorm

Wegfall 4€
Erstattung

Neuregelung
EA für BT

(4) Schüler die neben der bewilligten Übernahme von Schülerbeförderungskosten für den freigestellten Schülerverkehr ebenfalls ein Bildungsticket für die notwendige Schülerbeförderung benötigen, können die Rückerstattung des Abgabepreises des Bildungstickets auf formgebundenen Antrag am Ende des jeweiligen Schuljahres, gegen Vorlage entsprechender Nachweise, erstattet bekommen. Die Erstattung ist gesondert zu beantragen. Die Regelung des § 14 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

(5) Die Eigenanteile werden entsprechend schriftlichem Bescheid für Schüler gemäß

§ 14 als Vorauszahlung in einem Betrag oder in Teilbeträgen dann gebunden an die Einzugsermächtigung eines jeden Leistungszeitraumes fällig. Die Fälligkeitstermine werden mit Bescheid festgesetzt. Bei Rückständen in der Zahlung der Eigenanteile entfällt der Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis. Die Fahrausweise nach § 14 können im Falle der vorherigen Aushändigung eingezogen werden. § 14 Abs. 9 Satz 3 gilt analog. Bei wiederholten Rücklastschriften behält sich der Landkreis vor, auf die einmalige Zahlweise der Eigenanteile umzustellen.

(6) Bei der genehmigten Nutzung von Einzelfahrausweisen/Mehrfahrtenkarten nach § 14 Abs. 3 werden die Eigenanteile im Zusammenhang mit der Abrechnung der Originalfahrausweise

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die neben der bewilligten Übernahme von Schülerbeförderungskosten für den freigestellten Schülerverkehr ebenfalls das Bildungsticket für die notwendigen Schulfahrten benötigen, wird kein zusätzlicher Eigenanteil erhoben. Die Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller.

(5) Die Eigenanteile werden entsprechend schriftlichen Bescheid für Schülerinnen und Schüler gemäß § 15 dieser Satzung als Vorauszahlung

in einem Betrag oder in Teilbeträgen dann gebunden an die Einzugsermächtigung eines jeden Leistungszeitraumes fällig. Die Fälligkeitstermine werden mit Bescheid pro Schuljahr festgesetzt. Bei Rückständen in der Zahlung der Eigenanteile entfällt der Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis. Die Fahrausweise können im Falle der vorherigen Aushändigung eingezogen werden.

Bei wiederholten Rücklastschriften behält sich der Landkreis vor, auf die einmalige Zahlweise der Eigenanteile umzustellen. Die durch Rücklastschrift entstandenen Gebühren sind durch den Antragsteller zu tragen.

(6) Der Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke, welcher zur kostenlosen bzw. ermäßigten Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt, bedingt generell keinen Erlass des Eigenanteils

Änderung
Verfahren

Anpassung
Norm

Ergänzung

ehem. § 7 (5) S.5
gestrichen

Neu aufgenommen

§ 7 (6) wird neu
§ 7 (7)

Regelung § 8 (4)

festgesetzt, erhoben und verrechnet. Bei Abrechnung der Nutzung von Privatkraftfahrzeugen nach § 15 wird analog verfahren. Die Abrechnungsbögen sind bis zum 15.02. (Abrechnungszeitraum Schuljahresbeginn bis Januar) und 31.07. (Abrechnungszeitraum Februar bis Schuljahresende) einzureichen. § 14 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

(7) Übersteigt die Eigenanteilsspflicht die anfallenden monatlichen Beförderungskosten (bei der Erstattung von Einzelfahrscheinen bzw. Abrechnung der Nutzung von Privatfahrzeugen), so entfällt die Erstattung.

(8) Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Für die Mahnung der in dieser Satzung festgelegten Eigenanteile werden Säumniszuschläge gemäß der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Görlitz erhoben.

für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten mittels freigestellten Schülerverkehrs.

(7) Bei der Erstattung von verauslagten Fahrscheinen nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung werden die Eigenanteile im Zusammenhang mit der Abrechnung der Originalfahrausweise festgesetzt, erhoben und verrechnet. Bei Abrechnung der Nutzung von Privatfahrzeugen nach § 13 Abs. 4 wird analog verfahren. Die Abrechnungsbögen sind zum 15.03. (Abrechnungszeitraum Schuljahresbeginn bis Januar) und 31.07. (Abrechnungszeitraum Februar bis Schuljahresende) einzureichen. § 13 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

(8) Übersteigt die Eigenanteilsspflicht die angefallenen monatlichen Beförderungskosten (bei der Erstattung von Einzelfahrscheinen bzw. Abrechnung der Nutzung von Privatfahrzeugen), so entfällt die Erstattung.

(9) Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Für die Mahnung der in dieser Satzung festgelegten Eigenanteile werden Säumniszuschläge gemäß der

hochgezogen

§ 7 (7) wird neu § 7 (8) Umformulierung

Änderung

Anpassung Norm

§ 7 (8) wird neu § 7 (9)

§ 7 (9) wird neu § 7 (10)

§ 8 Erlass

(1) Beziehen Eltern/Sorgeberechtigte für mehr als zwei Kinder, die Schulen im Landkreis besuchen, Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, so werden für nicht mehr als 2 Kinder Eigenanteile für die Schülerbeförderung erhoben (mit dem höchsten Eigenanteil). Pflegekinder sind den leiblichen Kindern einer Familie gleichzustellen. Der formgebundene Antrag ist zum Beginn jedes Schuljahres neu zu stellen. Später eingehende Anträge werden erst mit dem Monat der Antragstellung wirksam (Datum Posteingang).

(2) Die Rückerstattung der Kosten des Bildungstickets ist unter Vorlage der Erstattungsvoraussetzung gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung ebenfalls möglich. Die Beantragung der Rückerstattung wird auf formgebundenen Antrag am Ende eines jeden Schuljahres unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Landkreis erfolgen. Der Abgabepreis eines Bildungstickets ist für ein Schuljahr durch den Antragsteller im Vorfeld selbst zu finanzieren. Die Antragsfristen regeln sich nach § 14 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 8 Erlass **Eigenanteil**

(1) Beziehen Eltern/Sorgeberechtigte für mehr als zwei Kinder, die Schulen im Landkreis besuchen, Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, so werden für nicht mehr als 2 Kinder Eigenanteile für die Schülerbeförderung erhoben (mit dem höchsten Eigenanteil). Pflegekinder sind den leiblichen Kindern einer Familie gleichzustellen. Der formgebundene Antrag ist zum Beginn jedes Schuljahres neu zu stellen. Später eingehende Anträge werden erst mit dem Monat der Antragstellung wirksam (Datum Posteingang).

(2) Die Rückerstattung der Kosten des Bildungstickets ist unter Vorlage der Erstattungsvoraussetzung gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung ebenfalls möglich. Die Beantragung der Rückerstattung wird auf formgebundenen Antrag am Ende eines jeden Schuljahres unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Landkreis erfolgen. Der Abgabepreis eines Bildungstickets ist für ein Schuljahr durch den Antragsteller im Vorfeld selbst zu finanzieren. Die Antragsfristen regeln sich nach § 14 Abs. 5 dieser Satzung.

Ergänzung

(3) In besonders gelagerten Einzelfällen, vor allem wenn die Erhebung des Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellt, kann auf schriftlichem Antrag der Eigenanteil erlassen werden.

(4) Der Besitz eines Schwerbehindertenausweises, welcher zur kostenlosen bzw. ermäßigten Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt, bedingt nicht den Erlass des Eigenanteils im freigestellten Schülerverkehr.

C Umfang der Kostenerstattung

§ 9 Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr. Umstieg ist zumutbar. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Der Erwerb der BahnCard wird nicht gefordert und bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Beförderung unter Beachtung dieser Satzung mit entsprechenden Fahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr organisiert werden. Die Organisation setzt hierfür jedoch voraus, dass eine gesicherte

(3) In besonders gelagerten Einzelfällen, vor allem wenn die Erhebung des Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schülerin bzw. des Schülers eine unbillige Härte darstellt, kann auf schriftlichem Antrag der Eigenanteil erlassen werden.

(4) Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Bildung und Teilhabe für Leistungsempfänger nach dem zwölften Sozialgesetzbuch, 3. Kapitel – Hilfe zum Lebensunterhalt, entfällt die nachträgliche Erstattung des Eigenanteils durch die Schülerbeförderung für die Fälle nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

III. Art, Höhe und Umfang der Beförderungsleistungen

§ 9 Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr. Umstiege sind zumutbar.

(2) Die Schülerbeförderung wird organisiert zum Schulbeginn bzw. Schulende. Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten werden jährlich mit den Schulen unter Beachtung des § 3 dieser Satzung abgestimmt. Es erfolgt die Bereitstellung, einer Hin- und zwei Rückfahrten. Optional kann bei Ganztagsangeboten eine dritte Rückfahrt organisiert werden.

§ 8 (4) wird neu geregelt,

bisherige Regelung neu § 7 (6)

Umformulierung

§ 9 (1) S. 4 u. S. 5 fallen weg

§ 13 (1) wird neu § 9 (2)

Anbindung (befestigte Straßen, Wendemöglichkeiten und Winterdienst) gewährleistet ist.

(3) Kommt diese Beförderung ebenfalls nicht in Betracht, können nach vorheriger Beantragung und nach Bestätigung durch das Landratsamt in Ausnahmefällen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe dieser Satzung erstattet werden.

(4) Eine Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann nur mit gesundheitlichen Erfordernissen begründet werden. Die Prüfung

erfordert vom Antragsteller mit formgebundener Antragstellung die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung mit Diagnose. Auf Grundlage der Diagnose kann eine amtsärztliche bzw. schulpsychologische Begutachtung angefordert werden. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung erwirkt jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegenehmigung. Die endgültige Entscheidung trifft das Landratsamt.

(5) Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

(3) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Beförderung unter Beachtung dieser Satzung mit entsprechenden Fahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr organisiert werden. Die Organisation setzt hierfür jedoch voraus, dass eine gesicherte Anbindung (befestigte Straßen, Wendemöglichkeiten und Winterdienst) gewährleistet ist.

(4) Kommt diese Beförderung ebenfalls nicht in Betracht, können nach vorheriger Beantragung und nach Bestätigung durch den Landkreis in Ausnahmefällen die Kosten für die Benutzung

privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe dieser Satzung erstattet werden.

(5) Eine Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann nur mit gesundheitlichen Erfordernissen begründet werden. Die Prüfung erfordert vom Antragsteller mit formgebundener Antragstellung die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung mit Diagnose. Auf Grundlage der Diagnose kann eine amtsärztliche bzw. schulpsychologische Begutachtung angefordert werden. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung erwirkt jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegenehmigung. Die endgültige Entscheidung trifft der Landkreis.

§ 9 (2)
wird neu

§ 9 (3)

§ 9 (3)
wird neu

§ 9 (4)

§ 9 (4)
wird neu

§ 9 (5)

(6) Der Landkreis kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 (5)
wird
neu § 9(6)

§ 10 Zumutbare Wartezeiten

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerlinienbussen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort (der nach § 1 Abs. 5 geltenden nächstgelegenen Schule) in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Schulanfang oder nach Schulschluss erfolgt. Bei Schülern berufsbildender Schulen und der Gymnasien ab Klasse 11 ist eine längere Wartezeit (zuzüglich jeweils 30 Minuten zu den Zeiten nach Satz 1) zumutbar.

(2) Bei Ausfall von Unterricht oder bei Verkürzung der täglichen Unterrichtszeit durch unvorhergesehene Ereignisse (Hitzefrei; Unterrichtsausfall u.ä.) gelten

für die Berechnung der Wartezeiten die stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten. Bei unregelmäßig durchgeführtem Unterricht sind längere Wartezeiten zumutbar.

(3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind mit den Fahrplänen öffentlicher Verkehrsmittel abzu-

§ 10 Schülerbeförderungskosten im öffentlichen Personennahverkehr

(1) Schülerinnen und Schüler die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, erhalten auf Antrag ein Bildungsticket. Die Regelmäßigkeit bezieht sich dabei auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für ein ganzes Schuljahr.

Neuaufnahme
Regelung

(2) Das Bildungsticket ist direkt bei einem Verkehrsunternehmen innerhalb des Zweckverbandes Oberlausitz- Niederschlesien (ZVON) zu beantragen. Das Bildungsticket ist durch die Schülerinnen und Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch deren gesetzlichen Vertreter (Eltern/ Sorgeberechtigten) selbständig zu erwerben.

(3) Wird ein Bildungsticket in Anspruch genommen, entfällt die Beantragung der Übernahme von Schülerbeförderungskosten beim

stimmen. Dabei ist entsprechend der Ankunftszeiten der Beförderungsmittel ein zwischen den einzelnen Schulen gestaffelter Schulbeginn durchzusetzen, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 Einsatz von Schülerfahrzeugen/ Freigestellter Schülerverkehr

(1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schulbuslinien möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter Fahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen geschlossen hat. Die Einordnung der betreffenden Schüler in die Fahrten des freigestellten Schülerverkehrs wird ausschließlich vom Aufgabenträger vorgenommen. Einzelbeförderungen sind im freigestellten Schülerverkehr ausgeschlossen.

(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet. Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Für die genehmigte Mitbeförderung dritter Personen sind

Landkreis.

(4) Die Regelung zum Bildungsticket (Erwerb, Geltungsdauer, Abgabepreis, Leistungsumfang) sind in den allgemeinen Tarifbestimmungen des Zweckverbandes Oberlausitz- Niederschlesien in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 11 Zumutbare Wartezeiten

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerlinienbussen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort (der nach § 1 Abs. 5 geltenden nächstgelegenen Schule) in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Schulanfang oder nach Schulschluss erfolgt. Bei Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen und der Gymnasien ab Klasse 11 ist eine längere Wartezeit (zuzüglich jeweils 30 Minuten zu den Zeiten nach Satz 1) zumutbar.

(2) Beim Besuch einer anderen als der nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung benannten nächstgelegenen Schule sind längere Wartezeiten und mehrere Umstiege zumutbar.

§ 11 wird neu § 12

§ 10 (1) wird
neu § 11 (1)

§ 10 (2) wird neu
§ 11 (3)
Neuaufnahme

Beförderungskosten im Äquivalent der Tarifbestimmungen des ÖPNV je begonnenen Beförderungsmonat für den vorgehaltenen Sitzplatz ausschließlich in Höhe einer ermäßigten Abo- Monatskarte, durch den Landkreis zu erheben.

(3) Bei Ausfall von Unterricht oder bei Verkürzung der täglichen Unterrichtszeit durch unvorhergesehene Ereignisse (Hitzefrei; Unterrichtsausfall u.ä.) gelten für die Berechnung der Wartezeiten die stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten. Bei unregelmäßig durchgeführtem Unterricht sind längere Wartezeiten zumutbar.

§ 10 (3) wird neu
§ 11 (4)

(4) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind mit den Fahrplänen öffentlicher Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist entsprechend der Ankunftszeiten der Beförderungsmittel ein zwischen den einzelnen Schulen gestaffelter Schulbeginn durchzusetzen, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 12 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Bei der Benutzung privater Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung werden je Kilometer notwendiger Fahrstrecke (einfache Entfernung) bei

Personenkraftwagen	0,22 €
Krafträdern/Moped	0,11 €

erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung genehmigt hat. Mit der

§ 12 freigestellter Schülerverkehr

(1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw. nicht zumutbar, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder schulträgereigener Fahrzeuge erstattet, wenn der Landkreis den Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen bzw. dem Schulträger geschlossen hat. Die Einordnung der betreffenden Schülerinnen und Schüler in die Fahrten des freigestellten Schülerverkehrs wird ausschließlich vom Aufgabenträger vorgenommen.

§12 wird neu
§ 13

Umformulierung

§ 11 (1) wird
§ 12 (1)

vorgenommenen Kostenerstattung sind alle sonstigen Aufwendungen (auch Versicherungen) abgegolten.

(2) Die monatliche Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung nur für eine einfache Hinfahrt und eine einfache Rückfahrt bzw. analog der ermäßigten Abo-Monats-Karte im ÖPNV oder im SPNV.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt abzüglich der festgelegten Eigenanteile gemäß § 7.

§ 13 Leistungsumfang/ Höchstbeträge

(1) Die Schülerbeförderung wird organisiert zum Schulbeginn bzw. Schulende. Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten werden jährlich mit den Schulen unter Beachtung des § 3 abgestimmt. Es erfolgt die Bereitstellung einer Hin- und zwei Rückfahrten. Optional kann bei Ganztagsangeboten eine dritte Rückfahrt organisiert werden.

(2) Besuchen Schüler des Landkreises mit

Wohnsitz nach § 1 Abs. 4 Schulen im Landkreis

Einzelbeförderungen sind im freigestellten Schülerverkehr ausgeschlossen.

(2) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr erfolgt nach einem festen Fahrplan. Tageweise Abweichungen von den Fahrzeiten sowie Abweichungen zum Ein- und Ausstiegspunkt werden nicht gestattet.

(3) Die Kostenerstattung bei der Benutzung schulträgereigener Fahrzeuge erfolgt direkt an den Schulträger selbst. Der Landkreis kann in begründeten Einzelfällen mit dem jeweiligen Schulträger Vereinbarungen über die Durchführung von Schülerbeförderungsleistungen abschließen, wenn die Zuschüsse des Landkreises die Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht übersteigen. Eine zusätzliche Erstattung an die zu befördernden Schülerinnen und Schüler erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 13 Begleitpersonen

(1) Eine Begleitperson wird neben dem Fahrer im freigestellten Schülerverkehr gestellt, wenn mehr als 5 Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige, emotionale- soziale Entwicklung oder Körperbehinderung in einem Fahrzeug transportiert werden.

(2) Der Einsatz für Begleitpersonen nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung wird nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen geregelt. Die

Wegfall Mitnahme ohne Anspruch - neue Regelung

Neuaufnahme Ermächtigung für Vereinbarungen

§ 13 wird neu § 15

Neuaufnahme

§ 6 (1) wird neu § 13 (3)

Ergänzung

§ 6 (2) wird

entsprechend § 1 Abs. 5, so beschränken sich die Eigenanteile auf die im § 7 Abs. 1 benannten Beträge.

(3) Besuchen Schüler aus anderen Landkreisen Schulen des Landkreises Görlitz oder wählen landkreiseigene Schüler eine nicht nach § 1

Abs. 5 nächstgelegene Schule, so werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Fahrschüler und Schuljahr anfallende Beförderungskosten erstattet:

- Höchstarif ÖPNV (ZVON) einer erm. Abo-Monatskarte x 11 Beförderungsmonate = für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel bzw. private Kraftfahrzeuge gem. § 9 Abs. 3 benutzen

- 2.500,00 € = für Schüler, die den freigestellten Schülerverkehr benutzen

D Verfahrensvorschriften

§ 14 Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Die Beförderung des jeweiligen Schülers und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Landkreis Görlitz. Schüler, die regelmäßig ein

Höhe der Vergütung ist Gegenstand der abzuschließenden Verträge durch den Landkreis. § 13 (2)

(3) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen geistiger, körperlicher oder verhaltensauffälliger Behinderung einer Schülerin bzw. eines Schülers erforderlich und die Begleitperson für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler durch die Eingliederungshilfe bewilligt worden ist. § 6 (1) wird § 13 (3) Ergänzung

§ 14 Erstattungsverfahren (Einzelfahrscheine, KfZ-Kosten)

§ 14 wird neu § 16

(1) Für Schülerinnen und Schüler die nicht regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (z.B. Praktikumsfahrten) benutzen und über kein Bildungsticket verfügen oder nur für einen bestimmten Zeitraum in Anspruch nehmen (z.B. in den Wintermonaten), Ergänzung

öffentliches Verkehrsmittel oder eine Schülerlinie benutzen, erhalten auf formgebundenen Antrag bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen ein Bildungsticket. Wird ein Bildungsticket in Anspruch genommen entfällt die Beantragung der Übernahme der Beförderungskosten beim Landkreis, soweit der Abgabepreis des Bildungstickets mit dem monatlichen Eigenanteil identisch ist. Das Bildungsticket ist durch die Schüler bzw. Sorgeberechtigten selbständig zu erwerben. Es gelten die Allgemeinen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des ZVON in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Benutzung des freigestellten Schülerverkehrs erhalten Schüler auf formgebundenem Antrag gegen Zahlung der erforderlichen Eigenanteile einen Berechtigungsausweis des Landkreises für die genehmigte Beförderung.

(3) Für Schüler die nicht regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel bzw. Schülerlinie (Praktikumsfahrten) benutzen oder nur für einen bestimmten Zeitraum (z.B. in den Wintermonaten) in Anspruch nehmen, wird die Erstattung von verauslagten Fahrscheinen erfolgen. Der formgebundene Antrag ist vor dem Beförderungszeitraum zu stellen. § 14 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

(4) Der Anspruch auf Erstattung der Beförderungs-

kann die Erstattung von verauslagten Fahrscheinen erfolgen. Der formgebundene Antrag ist vor dem Beförderungszeitraum zu stellen.

§ 14 (3) ist
neu § 14 (1)

(2) Durch den Antragsteller sind die Beförderungsscheine direkt selbst beim Busfahrer oder im Abo (Kurzzeit- Abo ab 6 zusammenhängenden Monaten) bei einem Verkehrsunternehmen zu erwerben. Die Fahrscheine sind aufzuheben und bei der Abrechnung im Original vorzulegen. Der Abzug des Eigenanteils erfolgt bei der Erstattung.

Neuregelung

(3) Eine Kostenerstattung erfolgt nur für die preisgünstigste Fahrscheinart gemessen auf den beantragten Zeitraum. Die preisgünstigste Fahrscheinart wird durch das Landratsamt ermittelt und im Erstattungsbescheid festgeschrieben. Eine Erstattung darüber hinaus erfolgt nicht.

Neuregelung

(4) Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten für die Benutzung

Neure-

kosten erlischt, wenn die Abrechnung der Beförderungskosten nicht bis zum 30.09. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, eingereicht wird. Nachträglich eingereichte Fahrausweise für einen Zeitraum, der bereits abgerechnet wurde, werden nicht mehr erstattet.

(5) Der erstmalige Antrag auf Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ist für das neue Schuljahr bis 15. Mai des jeweiligen Jahres in dem das Schuljahr beginnt, zu stellen. Der Antrag ist in der Regel für die Dauer eines Bildungsganges einmalig einzureichen. Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr erfolgt die Bereitstellung/Bewilligung der Fahr- und Berechtigungsausweise bzw. Genehmigung für Mehrfahrtenkarten/Nutzung Privatkraftfahrzeug ab dem Folgemonat, wenn der Antrag in der Regel bis zum 10. des Monats eingegangen ist. Anträge auf Beförderung mit dem freigestellten Schülerverkehr müssen spätestens ein Monat vor dem beantragten Beförderungsbeginn vollständig eingereicht sein.

(6) Ein Wiederholungsantrag auf Erteilung der Beförderungsgenehmigung für das folgende Schuljahr gilt als zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der Antragsberechtigte Schüler bzw.

Erziehungsberechtigte diesen nicht bis 31. April des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem Landkreis Görlitz

des privaten KfZ ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzung nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung erfüllt sind.

gelung

(5) Bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung werden je Kilometer notwendiger Fahrstrecke (einfache Entfernung) bei

§ 12 (1)
u. §12
(2)

Personenkraftwagen	0,22 €/km
Krafträder/ Moped	0,11 €/km

wird neu
§ 14 (5)

erstattet, wenn der Landkreis die Kostenerstattung genehmigt hat. Die Kostenerstattung erfolgt nur für eine einfache Hin- und eine einfache Rückfahrt (Besetztfahrten) pro Beförderungstag. Mit der vorgenommenen Kostenerstattung sind alle notwendigen Aufwendungen (auch Versicherungen) abgegolten.

(6) Die monatliche Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung bis zu den maximal entstehenden Beförderungskosten im ÖPNV (Abo- Monatskarte ermäßigt im ZVON- Tarif) zwischen dem Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers und der nächstgelegenen Schule (§ 1 Abs. 5). Ausnahmen können sich für Schülerinnen und Schüler ergeben, die auf Grund dauerhafter gesundheitlicher Probleme den öffentlichen Personennahverkehr nicht benutzen können. Für diese entfällt die maximale

§ 12 (2) Um-
formuliert in
neu § 14 (6)

Neuregelung

schriftlich widerrufen hat.

(7) Mit dem Genehmigungsbescheid entscheidet der Landkreis Görlitz insbesondere über die Beförderungsbedingungen, die Inanspruchnahme des jeweiligen Beförderungsmittels, die Art des Berechtigungsnachweises, die Höhe der zu erstattenden Beförderungskosten und die Höhe sowie die Fälligkeiten des Eigenanteils.

(8) Soweit ein Eigenanteil erhoben wird, werden die Fahrausweise bzw. Berechtigungsausweise erst nach dessen vollständigen Zahlungseingang bzw. bei Gewährung einer Ratenzahlung nach Zahlungseingang der ersten Rate ausgereicht. Im Übrigen werden die Berechtigungsausweise mit Versendung der Genehmigung ausgereicht. Bei Verlust der Fahrausweise im ÖPNV bzw. Berechtigungsausweise sind die entstehenden Kosten für die erneute Ausstellung eines Schülerfahrausweises und die damit eventuell entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten von den Schülern bzw. deren Eltern / Sorgeberechtigten zu tragen.

- Ersatz Wertmarken/Kundenkarte (ÖPNV) lt. geltender Tarifbestimmungen ÖPNV
- Ersatz Berechtigungsausweis (Vertrag) analog Tarifbestimmungen ÖPNV

(9) Werden Fahrausweise im ÖPNV bzw. Berechtigungsausweise im freigestellten Schülerverkehr nicht mehr benötigt bzw.

Erstattungsgrenze gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1.dieser Satzung.

(7) Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften (auch Geschwister-Kinder) erhält nur der Fahrzeugführer des privaten Kraftfahrzeuges die Erstattung abzüglich des Eigenanteils.

Neuregelung

(8) Der Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten (Einzel-fahrscheine und privat KfZ) erlischt, wenn die Abrechnung der Beförderungskosten nicht bis zum 30.09. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, eingereicht wird. Nachträglich eingereichte Fahrausweise für einen Zeitraum, der bereits abgerechnet wurde, werden nicht mehr erstattet.

§ 14 (4) wird
neu § 14 (8)

absehbar nicht in Anspruch genommen (Krankheit, Kur, Wohnort- oder Schulwechsel), sind diese an das Landratsamt unverzüglich zurückzugeben. Die Stornierung erfolgt nur für die kommenden vollen Monate, für die dann auch der Eigenanteil hinfällig wird. Für nicht ordnungsgemäß abgemeldete Fahrausweise wird der volle Fahrkartenpreis gemäß Tarif des ÖPNV / SPNV erhoben und dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(10) Im freigestellten Schülerverkehr mit Kleinbus oder PKW ist bei Nichtinanspruchnahme der Beförderung das jeweilige Unternehmen sowie bei länger als einmaliger Nichtinanspruchnahme die bewilligende Stelle (§ 14 gilt entsprechend) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Entstehen durch unterlassene Informationen Leerfahrten werden diese nach Abs. 9 in Rechnung gestellt. Erlangt der Anspruchsberechtigte Kenntnis über den Verlust der Berechtigung ist dieser unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.

(11) Versäumnisse der Schule können der Landkreis und die Verkehrsunternehmen gegenüber dem Schulträger geltend machen.

(12) Der Landkreis kann mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen vereinbaren, dass dieses die Fahrscheine für die Benutzung des öffentlichen Linien- und Schülerlinienverkehrs gegen Zahlung der im Bescheid ausgewiesenen Eigenanteile unmittelbar an die Berechtigten abgibt.

§ 15 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Die Antragstellung auf Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges hat vor Beförderungsbeginn beim Landratsamt zu erfolgen. Bei späterer Antragstellung wird eine Kostenerstattung erst mit dem Folgemonat wirksam (Datum Posteingang).

§ 16 Pflichten des Schülers/ Folgen Fehlverhalten in Schülerfahrzeugen

(1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und im freigestellten Schülerverkehr so zu verhalten, dass andere Fahrgäste und insbesondere der Fahrer nicht

§ 15 Höchstbeträge

(1) Besuchen Schülerinnen und Schüler des Landkreises mit Wohnsitz nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung Schulen im Landkreis entsprechend § 1 Abs. 5 dieser Satzung , so

beschränken sich die Eigenanteile auf die in § 7 Abs. 1 dieser Satzung benannten Beträge.

(2) Die Höchstbeträge für die Kostenerstattung betragen 2.000,00 € pro Schuljahr für Schülerinnen und Schüler, die mittels freigestellten Schülerverkehr befördert werden. Nutzen Schülerinnen und Schüler neben dem freigestellten Schülerverkehr auch den ÖPNV zur Schülerbeförderung gilt ebenfalls der Höchstbetrag von 2.000,00 €. Für alle restlichen Schüler (ÖPNV Bildungsticket, Erstattung) beträgt der Höchstbetrag 800,00 €/ Schuljahr.

IV. Verfahrensvorschriften

§ 16 Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Schülerinnen und Schüler die die Schülerbeförderung ein ganzes Schuljahr in Anspruch nehmen, erhalten ihr Bildungsticket auf formgebundenen Antrag direkt bei einem Verkehrsunternehmen. Es gelten hier die jeweils gültigen Allgemeinen Tarifbestimmungen des

§ 13 wird neu § 15

§ 13 (2) wird

neu § 15 (1)

§ 13 (3) wird neu § 15 (3)

Umformulierung Kürzung Beträge frSV um 500,00 €

§ 16 wird neu § 18

Umformulierung ehem. § 14 (1)

belästigt und gefährdet werden sowie das Fahrzeug nicht beschädigt wird.

(2) Die Schüler haben bei der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und freigestelltem Schülerverkehr ihre gültigen Fahr- bzw. Berechtigungsausweise mit sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

(3) Jeder Schüler hat mit dem ihm ausgereichten Fahr- oder Berechtigungsausweis ordnungsgemäß umzugehen, insbesondere vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

(4) Die Erziehungsberechtigten und die Schule wirken auf die Schüler dahingehend ein, dass sich die Schüler entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 und 15 BOKraft verhalten. Bei Fehlverhalten ist der Fahrzeugführer zum Einziehen des Fahrausweises berechtigt. Durch das jeweilige Verkehrsunternehmen sind das Landratsamt und die Schule umgehend zu informieren.

(5) Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Personen belästigen, gefährden, schädigen oder das Fahrzeug beschädigen, können befristet oder auf Dauer durch das Landratsamt

Zweckverbandes (ZVON).

(2) Für die Benutzung des freigestellten Schülerverkehrs erhalten Schülerinnen und Schüler auf formgebundenen Antrag gegen Zahlung der erforderlichen Eigenanteile einen Berechtigungsausweis **des Landkreises** für die genehmigte Beförderung.

Umformulierung

(3) Der erstmalige Antrag auf Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ist für das neue Schuljahr bis 15. Mai des jeweiligen Jahres in dem das Schuljahr beginnt, zu stellen. Der Antrag ist in der Regel für die Dauer eines Bildungsganges einmalig einzureichen. **Der Beförderungsantrag für das Erstattungsverfahren ist jedes Jahr vor Schuljahresbeginn neu zu stellen.**

§ 14 (5) S.1
u. 2 werden neu
§ 16 (3)

Neuregelung

(4) Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr erfolgt die Genehmigung ab dem Folgemonat, wenn der Antrag bis zum **03.** des Monats eingegangen ist.

§ 14 (5) S.3
neu § 16 (4)
**Änderung Norm
Vereinheitlichung**

(5) Ein Wiederholungsantrag auf Erteilung der Beförderungsgenehmigung für das folgende Schuljahr für den freigestellten Schülerverkehr gilt als zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der Antragsberechtigte Schüler bzw. Erziehungs-

§ 14 (6) wird
neu § 16 (5)

von der Beförderung im Schülerverkehr ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme können die Schule und die Erziehungsberechtigten gehört werden. Für einen befristeten Ausschluss wird der Eigenanteil weiter berechnet.

(6) Weitergehende Bestimmungen zugunsten der Verkehrsunternehmen (Beförderungs- und Tarifbestimmungen) bleiben hiervon unberührt.

berechtigte diesen nicht bis 30. April des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem Landkreis schriftlich widerrufen hat.

(6) Mit dem Genehmigungsbescheid entscheidet der Landkreis insbesondere über die Beförderungsbedingungen, die Inanspruchnahme des jeweiligen Beförderungsmittels, die Art des Berechtigungsnachweises, die Höhe der zu erstattenden Beförderungskosten und die Höhe sowie die Fälligkeiten des Eigenanteils.

(7) Die Fahrausweise bzw. Berechtigungsausweise im freigestellten Schülerverkehr werden erst nach vollständiger Zahlung des Eigenanteils bzw. bei Gewährung einer Ratenzahlung nach Zahlungseingang der ersten Rate über die Schule ausgereicht.

(8) Bei Verlust des Berechtigungsausweises im freigestellten Schülerverkehr erfolgt die Duplikatsausstellung über den Landkreis. Der Verlust eines Bildungsticket ist dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen, der das Ticket ausgestellt hat. Die Gebühren für die Ausstellung eines Duplikates nach dem Allgemeinen Tarifbestimmungen des ZVON sind vom Antragsteller selbst zu tragen. Die anfallenden Beförderungskosten im ÖPNV bis zum Erhalt des Duplikates werden nicht durch den Landkreis erstattet.

Korrektur

§ 14 (7) wird
neu § 16 (6)

§ 14 (8) S.
1 = neu § 16
(7)
Umformulierung

§ 14 (8) S.
3 = neu § 16

(7)

Anpassung
auf Ist- Stand

(9) Werden Fahrausweise im freigestellten Schülerverkehr nicht mehr benötigt bzw. absehbar nicht in Anspruch genommen (Krankheit, Kur, Wohnort- oder Schulwechsel) sind diese schriftlich bis zum 03. des Monats für den Folgemonat abzumelden. Die Stornierung erfolgt nur für die kommenden vollen Monate, für die dann auch der Eigenanteil hinfällig wird.

Änderung Norm

(10) Das Bildungsticket hat eine Laufzeit von 12 zusammenhängenden Monaten. Die Regelungen und Fristen zur Abmeldung sind in den Allgemeinen Tarifbestimmungen des ZVON definiert Eine schriftliche Abmeldung ist direkt an das Verkehrsunternehmen zu richten.

Neuaufgenommen

(11) Im freigestellten Schülerverkehr ist bei Nichtinanspruchnahme der Beförderung das jeweilige Unternehmen sowie bei länger als einmaliger Nichtinanspruchnahme die bewilligende Stelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Entstehen durch unterlassene Informationen Leerfahrten werden diese dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Erlangt der Anspruchsberechtigte Kenntnis über den Verlust der Berechtigung ist diese unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

§ 14 (10) wird neu § 16 (11)

Umformulierung

(12) Versäumnisse der Schule können der Landkreis und die Verkehrsunternehmen gegenüber dem Schulträger geltend machen.

§ 14 (11) wird neu § 16 (12)
§ 14 (12) wird ersetzt

§ 17 Kooperation mit dem Schulträger

(1) Die Änderung von Schulbezirken ist rechtzeitig vor Beschlussfassung dem Landkreis anzuzeigen und abzustimmen.

§ 17 **Kostenpflichten**

(1) Für die Beantragung der Übernahme von Schülerbeförderungskosten werden keine Verwaltungskosten für die Entscheidungen nach dieser Satzung erhoben.

§ 17 -
neu § 18
Neuaufnahme

(2) Beförderungen für befristete Auslagerungen von Schulen oder Schulteilen während Sanierungen sind vom betreffenden Schulträger vor der abschließenden Standortentscheidung für die Auslagerung mit dem Landkreis abzustimmen.

§ 18 Verkehrserziehung

Neben der Verkehrserziehung in Kindergärten oder Grundschulen haben in erster Linie die Eltern die Verantwortung und Verpflichtung für die Verkehrserziehung ihrer Kinder zu sorgen. Sie sollen die Kinder bereits vor Schulbeginn und auch weiter kontinuierlich auf dem Weg zur selbständigen Verkehrsteilnahme erziehen.

(2) Bei der Eröffnung eines Widerspruchsverfahrens werden im Fall der Zurückweisung des Widerspruches Verwaltungskosten und Auslagen für die postalische Zustellung erhoben. Die Höhe der Verwaltungskosten wird in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises geregelt.

Neuaufnahme

§ 18 Fehlverhalten

(1) Schülerinnen und Schüler haben sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und im freigestellten Schülerverkehr so zu verhalten, dass andere Fahrgäste und insbesondere der Fahrer nicht belästigt und gefährdet werden und das Fahrzeug nicht beschädigt wird.

§ 18
wird ersetzt
§16 (1)
wird neu
§ 18 (1)

(2) Schülerinnen und Schüler haben bei der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und freigestelltem Schülerverkehr ihre gültigen Fahr- bzw. Berechtigungsausweise mit sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

§ 16 (2)
wird neu
§ 18 (2)

(3) Mit dem ausgereichten Fahr- oder Berechtigungsausweis ist ordnungsgemäß umzugehen. Die Fahr- und Berechtigungsausweise sind vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

§ 16 (3)
- neu
§ 18 (3)

(4) Die Erziehungsberechtigten und die Schule wirken auf die Schülerinnen und Schüler dahingehend ein, dass sich Schülerinnen und Schüler entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 und 15 BOKraft verhalten. Bei Fehlverhalten ist der Fahrzeugführer zum Einziehen des Fahrausweises berechtigt. Durch das jeweilige Verkehrsunternehmen sind der Landkreis und die Schule umgehend zu informieren.

§ 16 (4)
- neu
§ 18 (4)

(5) Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Personen belästigen, gefährden, schädigen oder das Fahrzeug beschädigen, können befristet oder auf Dauer durch den Landkreis von der Beförderung im Schülerverkehr ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme wird die Schule und die Erziehungsberechtigten gehört. Für einen befristeten Ausschluss wird der Eigenanteil weiter berechnet.

§ 16 (5)
- neu
§ 18 (5)

§ 16 (6)
entfällt

E Schlussbestimmungen

§ 19 Haftungsansprüche

Durch die Leistungen auf Grund dieser Satzung werden keine Haftungsansprüche gegen den Landkreis in Schadensfällen begründet.

§ 19 Kooperation mit dem Schulträger

§ 19 wird § 20

(1) Die Änderung von Schulbezirken ist rechtzeitig vor Beschlussfassung dem Landkreis anzuzeigen und abzustimmen.

§17 (1) - neu
§ 19 (1)

(2) Beförderungen für befristete Auslagerungen von Schulen oder Schulleilen während Sanierungen sind vom betreffenden Schulträger, vor der abschließenden Standortentscheidung für die Auslagerung, dem Landkreis anzuzeigen und abzustimmen.

§ 17 (2)
- neu
§ 19 (2)

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Zuständigkeiten

Für den Vollzug dieser Satzung ist das Landratsamt Görlitz, Schul- und Sportamt zuständig. Der Landrat ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung notwendige Richtlinien zu erlassen.

§ 20 Haftungsansprüche

Bei Schadensfällen, die durch Leistungen nach dieser Satzung entstehen, werden keine Haftungsansprüche gegenüber dem Landkreis begründet.

§ 20 – neu § 21
Umformu-
lierung ehm.
§ 19

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2016/2017 anzuwenden.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Satzung des Landkreises Görlitz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 21.05.2012
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Görlitz vom 10.12.2015

Anlage: Wegebeziehungen zwischen Wohnort und Schule, die ohne Mehrkosten ab Schuljahr 2016/17 anerkannt werden

§ 21 Zuständigkeiten

Für den Vollzug dieser Satzung ist das Landratsamt Görlitz, Schul- und Sportamt zuständig. Der Landrat ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung notwendige Richtlinien zu erlassen.

§ 21 – neu § 22

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2024/2025 anzuwenden.

Änderung

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Satzung des Landkreises Görlitz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 09.05.2016 und die erste Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vom 23.04.2021 sowie die zweite Änderungssatzung vom 15.12.2022.

Änderung

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Görlitz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 09.05.2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Görlitz – Schülerbeförderungssatzung - vom 23.04.2021 sowie der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Görlitz - Schülerbeförderungssatzung - vom 15.12.2022 außer Kraft. Änderung nach RM RKA

Görlitz,

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Görlitz,

Dr. Stephan Meyer
Landrat